

Erklärung der Ferrari electronic AG zur RoHS 2 Richtlinie 2011/65/EG von Juni 2011 und deren Umsetzung in nationales Recht durch die ElektroStoffV vom 9. Mai 2013

Die Europäische Union hat mit der Verabschiedung der EG Richtlinien 2011/65/EG und (EU)2017/2102 die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten europaweit beschränkt. Diese Regelung wurde in Deutschland durch das am 9. Mai 2013 in Kraft getretene „Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“ (ElektroStoffV) in nationales Recht umgesetzt. Diese Richtlinie wird zusammenfassend RoHS (engl.: Restriction of the use of certain hazardous substances) bzw. mit der Aktualisierung RoHS 2 genannt. RoHS schreibt Einschränkungen über die Verwendung von bestimmten gefährlichen Stoffen (Schwermetalle wie Blei, Cadmium, Quecksilber) für Geräte vor, die ab dem 1. Juli 2006 erstmals in Verkehr gebracht wurden. RoHS 2 fügt die vier Weichmacher DEHP, BBP, DBP und DIBP zur List der verbotenen Stoffe hinzu.

Ziel ist es, Belastungen für Umwelt und Gesundheit von vornherein zu vermeiden und Entsorgungsprobleme gar nicht erst entstehen zu lassen. Ferrari electronic begrüßt diese Regelungen im Sinne einer zukunftsgerichteten und nachhaltigen Industrieproduktion. Wir bestätigen, dass unsere Produkte ab Werk den Vorgaben der RoHS 2 Richtlinie entsprechen.

Teltow, Oktober 2019



Dr. Rolf Fiedler für den Vorstand
Ferrari electronic AG